

G e s e t z

14. Juni 1963
vom

mit dem das Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird (4.Blindenbeihilfengesetz-Novelle).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Blindenbeihilfengesetz vom 21.Dezember 1956, LGB1.Nr.11/1957, in der Fassung des Gesetzes vom 23.Mai 1958, LGB1.Nr.163, des Gesetzes vom 10.März 1960, LGB1.Nr.66, und des Gesetzes vom 21.Dezember 1961, LGB1.Nr.28/1962, wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Abs.2 hat zu lauten:

"In den Monaten Juni und Dezember gebührt ferner je eine Sonderzahlung in der Höhe der Blindenbeihilfe, die für den jeweils in Betracht kommenden Monat zusteht. Die Sonderzahlung im Ausmasse der zuletzt gewährten Blindenbeihilfe gebührt auch dann, wenn der Anspruch auf diese gemäss § 5 Abs.1 lit.c wegen Unterbringung in einer allgemeinen Krankenanstalt ruht."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1.Juni 1963 in Kraft.